

An alle aktuell bestellten sachverständigen Prüfer:innen nach dem Verzeichnis der bestellten sachverständigen Prüfer:innen für Triebfahrzeugführer:innen gemäß § 149 EISbG

per E-Mail

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.512.739

Wien, 17. Juni 2026

Informationsschreiben

Sachverständige Prüfer:innen für Triebfahrzeugführer:innen

Abhaltung von Prüfungen auf Simulatoren

Im Zuge der bisher durchgeführten Aufsichtstätigkeit über sachverständige Prüfer:innen für Triebfahrzeugführer:innen wurde festgestellt, dass Fragestellungen bzw. Abweichungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Simulatoren bei Prüfungen gehäuft auftreten.

Aus Sicht der Obersten Eisenbahnbehörde ist diesbezüglich Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 145 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 (EISbG) wird festgelegt, dass der Ausstellung eines Zeugnisses, in dem dokumentiert wird, ob der:die Antragsteller:in über schienenfahrzeugbezogene Fachkenntnisse für jene Triebfahrzeuge, die in der Bescheinigung ausgewiesen werden sollen, verfügt, das Ergebnis einer theoretischen und praktischen Prüfung, deren Gegenstand zumindest die im Anhang V der Richtlinie 2007/59/EG angeführten allgemeinen Themen sowie das selbständige Führen und Bedienen des Triebfahrzeuges auf Fahrten auf den in der Bescheinigung auszuweisenden Eisenbahnen umfasst, zugrunde zu legen ist. Abs. 2 leg. cit. sieht ergänzend vor, dass der Ausstellung eines Zeugnisses, in dem dokumentiert wird, ob der:die Antragsteller:in über schienenbahnbezogene Fachkenntnisse für jene Eisenbahnen, die in der Bescheinigung ausgewiesen werden sollen, verfügt, das Ergebnis einer theoretischen und praktischen Prüfung, deren Gegenstand zumindest die im Anhang VI der Richtlinie 2007/59/EG angeführten allgemeinen Themen umfasst, zugrunde zu legen ist. Dieses Zeugnis hat auch zu dokumentieren, ob der:die Antragsteller:in über die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2007/59/EG notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Den Erläuterungen zu § 145 EISbG zu BGBl. I Nr. 143/2020 ist zu entnehmen: „Diese Bestimmungen enthalten Anweisungen an die Personen, die Zeugnisse über die schienenfahrzeugbezogenen Fachkenntnisse sowie die schienenbahnbezogenen Fachkenntnisse einschließlich der

notwendigen Sprachkenntnisse erstellen. Inhaltlich sind diese Anweisungen durch die Richtlinie 2007/59/EG vorgegeben.“ (vgl. ErläutRV 576 BlgNR 24. GP, 15).

Artikel 25 Richtlinie 2007/59/EG regelt die Prüfungen von Triebfahrzeugführer:innen. Artikel 25 Absatz 3 Richtlinie 2007/59/EG sieht vor, dass die Bewertung der Kenntnis der Infrastrukturen, einschließlich der Streckenkenntnis und der Kenntnis der Betriebsvorschriften, durch Personen oder Stellen erfolgt, die von dem Mitgliedsstaat, in dem sich die Infrastrukturen befinden, zugelassen oder anerkannt sind. Artikel 25 Absatz 6 Richtlinie 2007/59/EG normiert als grundlegende Vorgabe, dass die Ausbildung mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen wird. Das Fahrkönnen wird auf Fahrten im Streckennetz bewertet. Ergänzend sieht Artikel 25 Absatz 6 letzter Satz Richtlinie 2007/59/EG vor, dass Simulatoren auch zur Prüfung der Anwendung der Betriebsvorschriften und der Leistung des Triebfahrzeugführers in besonders schwierigen Situationen eingesetzt werden können.

Demnach ist aus Sicht der Obersten Eisenbahnbehörde zunächst festzuhalten, dass die nationalen Vorgaben, sowie die unionsrechtlichen Vorgaben auf denen die nationalen Regelungen beruhen, vorgeben, dass das Fahrkönnen bei der praktischen Prüfung primär auf Fahrten am Streckennetz bewertet wird. Ergänzend können für besonders schwierige Situationen auch Simulatoren eingesetzt werden.

Im Hinblick auf Ausbildungsmethoden sieht Anhang III Richtlinie 2007/59/EG vor, dass der Einsatz von Simulatoren zwar nicht zwingend vorgeschrieben ist, aber bei der Ausbildung von Triebfahrzeugführern sehr nützlich sein kann, da dadurch insbesondere das Verhalten in außergewöhnlichen Arbeitssituationen und selten anzuwendende Regeln geübt werden können. Simulatoren bieten den besonderen Vorzug eines „Learning-by-doing“ für Ereignisse, die nicht in der Realität trainiert werden können. Grundsätzlich sollten Simulatoren der neuesten Generation eingesetzt werden. Beim Erwerb von Streckenkenntnissen sollte der Auszubildende bevorzugt einen anderen Triebfahrzeugführer über einen ausreichenden Zeitraum bei Tag- und Nachtfahrten begleiten. Als alternative Ausbildungsmethode können u. a. auch Videos eingesetzt werden, die die Strecke aus der Sicht des Triebfahrzeugführers zeigen.

Auch für die Ausbildung ist daher aus Sicht der Obersten Eisenbahnbehörde festzuhalten, dass der Einsatz von Simulatoren zur Schulung von Ereignissen, die nicht in der Realität trainiert werden können, jedenfalls zielführend und zu begrüßen ist.

Von der Obersten Eisenbahnbehörde wird ergänzend auf die Anträge auf Bestellung zum sachverständigen Prüfer für Triebfahrzeugführer:innen hingewiesen, in welchen ausgeführt wird, dass über die schienenfahrzeugbezogenen und schienenbahnbezogenen Fachkenntnisse eine mündliche, eine schriftliche sowie eine praktische Prüfung (jeweils analog zu § 12 EisbEPV) samt Prüfungsfahrt durchgeführt wird. Außerdem wird angegeben, dass praktische Fahrprüfungen nur durchgeführt werden, wenn ein Eisenbahnunternehmen, das die Eisenbahninfrastruktur oder das Schienenfahrzeug für die Prüfungsfahrt zur Verfügung stellt, für allfällige Schäden während der Prüfungsfahrt haftet oder auf andere Weise für die Prüfungsfahrt vorgesorgt wurde. Darüber hinaus wird im Antrag bestätigt, sich als jeweilige:r Antragsteller:in mit den Pflichten eines sachverständigen Prüfers vertraut gemacht zu haben und dass diese insbesondere nach dem Beschluss 2011/765/EU einhalten werden. Artikel 9 Buchstabe c Beschluss 2011/765/EU sieht ergänzend vor, dass Prüfungen auf transparente Weise durchgeführt werden und von angemessener Dauer sind, um mit ausreichend dokumentierten Belegen nachweisen zu können, dass alle relevanten Gegenstände der Anhänge der Richtlinie

2007/59/EG abgedeckt sind. Die Anträge auf Bestellung stellen grundsätzlich eine Anlage zum jeweiligen Genehmigungsbescheid und somit eine Grundlage für die Bestellung zum: zur sachverständigen Prüfer:in dar.

Zur wiederholt im Rahmen von Aufsichtsverfahren aufgeworfenen Frage, ob die Vorgabe der Prüfungsfahrt auch für „Ergänzungsprüfungen“ zähle, ist letztlich aus Sicht der Obersten Eisenbahnbehörde festzuhalten, dass weder die Richtlinie 2007/59/EG noch das Eisenbahngesetz zwischen „Vollprüfungen“ und „Ergänzungsprüfungen“ unterscheiden. Im Ergebnis sind aus Sicht der Eisenbahnbehörde die gesetzlichen Vorgaben für Prüfungen ohne jeden Unterschied auf jede Prüfung von schienenfahrzeug- oder schienenbahnbezogenen Fachkenntnissen anzuwenden. In diesem Punkt unterscheidet sich die österreichische beispielsweise von der deutschen Rechtslage, welche ausdrücklich zwischen Prüfungen für den erstmaligen Erwerb der Zusatzbescheinigung und übrigen Fällen unterscheidet (vgl. § 7 dt. Triebfahrzeugführerscheinverordnung). Eine vergleichbare Differenzierung ist dem österreichischen EisebG allerdings nicht zu entnehmen. Auch den Anträgen auf Bestellung als sachverständiger Prüfer für Triebfahrzeugführer:innen liegt diesbezügliche keine Unterscheidung in der Vorgehensweise bei Prüfungen zugrunde.

Für allfällige Rückfragen steht die Oberste Eisenbahnbehörde weiterhin gerne zur Verfügung.

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Luczensky